

# Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen

Referenten: Finanzvorsteher Thomas Mattle

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das totalrevidierte kommunale "Reglement Wasserversorgung" wird gemäss der vom Gemeinderat am 21. April 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.
2. Unter Vorbehalt der rechtsgültigen Inkraftsetzung des gemäss Ziff. 1 beantragten Reglements, wird das "Reglement Wasserversorgung" vom 22. September 1986 einschliesslich sämtlicher nachträglicher Änderungen aufgehoben.
3. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass das totalrevidierte "Reglement Wasserversorgung" keine finanzielle Mehrbelastung zulasten der Gemeinde verursacht. Die darin vorgenommenen Änderungen an der Gebührensystematik erzeugt aber eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr, was die jeweilige Benutzungsgebühr der an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften individuell entweder zum Vorteil oder zum Nachteil verändert.

## Erläuterungen

### Ausgangslage

Die Wasserversorgung Weiningen muss ihre Infrastrukturen kontinuierlich erneuern und bei Bedarf erweitern. Das Wasserversorgungsreglement bildet dabei die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung ihrer Anlagen auf Gemeindeebene. Im Weiteren regelt es auch die Finanzierung der anfallenden Investitions- und Betriebskosten sowie die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

Das heute geltende Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Weiningen stammt aus dem Jahr 1986 und muss auf Anordnung verschiedener Aufsichtsinstanzen endlich aktualisiert werden. Nebst Anpassungen an technischen Reglementierungspunkten, gilt es unter anderem auch der Forderung des Preisüberwachers, wonach die Betriebskosten der Wasserversorgung auch über namhafte Grundgebühren zu finanzieren seien, nachzuleben. Heute werden diese Kosten in der Gemeinde Weiningen grösstenteils mittels Verbrauchsgebühren beglichen.

## Totalrevision

### **Technische Vorschriften**

Es liegt an der Dynamik der Vergangenheit, dass ein 40-jähriges Reglement zu einem wesentlichen Teil überarbeitet werden muss. Die nun zur Genehmigung unterbreitete Totalrevision richtet sich in technischer Hinsicht an die neuesten Vorgaben und Empfehlungen der übergeordneten Instanzen und Fachverbänden, ohne jedoch dabei von den bisherigen kommunalen Grundsätzen abzuweichen. Veränderungen im technischen Vollzug werden deshalb kaum wahrnehmbar sein, da es ohnehin schon heute die übergeordnete Gesetzgebung sowie die zeitgemässen Erkenntnisse zu beachten gilt. Das totalrevidierte Reglement bezieht sich somit bei den technischen Vorschriften auf Gegebenheiten, welchen bereits nachgelebt wird.

### **Gebührenregelung**

Anders verhält es sich bei der im neuen Reglement angestrebten Gebührenpraxis. Nach wie vor dürfen die eingenommenen Gebühren ausschliesslich für die Bedürfnisse der Wasserversorgung verwendet werden. Zudem sind die anfallenden Ausgaben weiterhin von denjenigen zu tragen, welche die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen. Allerdings wird die Belastung der Leistungsbezüger neu definiert bzw. ein neues Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr geschaffen.

Heute decken die über Grundgebühren generierten Einnahmen lediglich 2% des Gesamtbedarfs. Diese Praxis ist nicht korrekt, da die sehr hohen Fixkosten einer Wasserversorgung unabhängig vom jeweiligen Verbrauch der einzelnen Wasserbezüger anfallen. Diese entstehen durch die Bereitstellung der Betriebsinfrastruktur (Leitungsbau, Instandhaltung, Verwaltung, Zählerwesen usw.), welche ungeachtet der unterschiedlichen Wasserbezugsmengen vollumfänglich zur Verfügung stehen muss. Richtigerweise haben sich deshalb alle Leistungsbezüger in einem ausgewogenen Verhältnis an diesen Infrastrukturkosten zu beteiligen. Der Schweizerische Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) empfiehlt hierfür, den Anteil der Grundgebühr auf 50% - 80% der Gesamteinnahmen festzusetzen. Auch der eidgenössische Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden sollten. Der Gemeinderat erachtet jedoch diese Empfehlungen als etwas zu hoch gegriffen, da die Verbrauchsgebühr einen nicht zu unterschätzenden Faktor zugunsten eines sparsam nachzulebenden Verbrauchs der lebenswichtigen Ressource "Wasser" darstellt. In diesem Sinne sollen die Ausgaben der Wasserversorgung Weiningen lediglich mit einem Anteil von 40% durch Grundgebühren finanziert werden.

Wie bis anhin werden die einzelnen Gebührentarife nicht in dem durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Wasserversorgungsreglement, sondern in einer separaten Tarifordnung durch den Gemeinderat festgelegt. In diesem Sinne wird die Gebührenbemessung nicht mit der vorliegend unterbreiteten Abstimmungsvorlage, sondern in einem eigenständigen Verfahren mittels eines anfechtbaren Gemeinderatsbeschlusses festgesetzt. Der Entwurf über die angestrebte Tarifordnung liegt bereits vor und kann zu Informationszwecken in der Aktenaufgabe dieser Abstimmungsvorlage eingesehen werden. Dieser stellt jedoch keinen bindenden Bestandteil der nun unterbreiteten Abstimmungsvorlage dar.

### Folgekosten

Das totalrevidierte Reglement Wasserversorgung verursacht beim Spezialfinanzierungskonto "Wasserversorgung" keine Mehrbelastung. Die darin vorgenommene Änderung an der Gebührensystematik löst aber eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr aus, was sich in den von der Gemeinde an die wasserbeziehenden Liegenschaften gestellten Rechnungen bemerkbar macht.

### Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt die Gutheissung der beantragten Totalrevision des Reglements Wasserversorgung.

Weiningen, 21. April 2026

Gemeinderat Weiningen

**Mario Okle**  
Präsident

**Bruno Persano**  
Schreiber

## ANHANG 1;

### Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen / Synoptische Darstellung

#### Erklärung zum Anhang 1:

- Grundsätzlich sollen die neuen Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements Weiningen den Empfehlungen des Fachverbandes für Wasser, Gas und Fernwärme (SVGW) bzw. dessen Muster-Wasserversorgungsreglement folgen. Dieses ist nachfolgenden in der linken Spalte abgebildet.
- Um einen Quervergleich zu den heute geltenden Bestimmungen zu erhalten, ist in der mittleren Spalte der jeweils dazugehörige Artikel des aktuell gültigen Wasserversorgungsreglements Weiningen vom 22. September 1986 gegenübergestellt.
- In einzelnen Punkten werden jedoch die SVGW-Empfehlungen nicht übernommen bzw. durch einen auf die hiesigen Verhältnisse angepassten Artikel ersetzt. Diese sind in Spalte rechts zu finden.

#### Wichtig:

- Der in der Totalrevision zur Geltung gelangende Artikel ist grün hinterlegt.

Muster-Reglement SVGW	Reglement Weiningen 22.09.1986 (alt)	Angepasster Artikel
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.	<b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.	
<b>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist ..... (Organisationsform, Rechtsform).	<b>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Sie führt eine eigene Rechnung, welche einen Bestandteil der Gemeindegutsrechnung bildet.	<b>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Sie führt eine eigene Rechnung, welche einen Bestandteil der Gemeindegutsrechnung bildet.

<p><b>Art. 3 Versorgungsgebiet</b>  Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Weiningen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>	<p><b>Art. 3 Versorgungsgebiet</b>  Die Gemeinde Weiningen ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Weiningen-Geroldswil-Oetwil a.d.L. und dort durch zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte delegierte Mitglieder vertreten.</p>	
<p><b>Art. 4 Umfang der Versorgung</b>  Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.  Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.  Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>	<p><b>Art. 4 Umfang der Versorgung</b>  Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.</p>	
<p><b>Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung</b>  Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.  Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.  Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>	<p><b>Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt</b>  Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.  Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.  Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen. Sie kann zu keinen Kosten verpflichtet werden.</p>	

<p><b>Art. 6 Qualitätssicherung</b>  Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.  Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>		
<p><b>Art. 7 Kundschaft</b>  Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:  a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;  b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;  c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;  d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</p>		
<p><b>Art. 8 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer</b>  Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:  a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;  b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;  c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;  d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>		
<p><b>II. Wasserversorgungsanlagen</b></p>		
<p><b>Art. 9 Versorgungsanlagen</b>  Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Weiningen.</p>		

<p><b>Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen</b>  Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.  Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.  Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.  Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.  Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p><b>Art. 6 Leitungsnetz Definitionen</b>  Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.  Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.  Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p><b>Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen</b>  Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.  Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.  Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.  Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.  Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.  Zum öffentlichen Leitungsnetz der Wasserversorgung gehört auch das gesamte Leitungsnetz der GOW (Gruppenwasserversorgung Geroldswil, Oetwil a.d.L., Weiningen) sowie allfällige gemeinsame Leitungsabschnitte, sogenannte «GOW-TransVerleitungen».</p>
<p><b>Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</b>  Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.  Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>	<p><b>Art. 7 Erstellung</b>  Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>	

<p><b>Art. 12 Hydrantenanlagen</b>  Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.  Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch ... .., nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.  Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.  Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.  Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p>	<p><b>Art. 8 Hydrantenanlagen</b>  Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.  Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.  Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.</p> <p>Art. 9 Betätigung von Hydranten und Schiebern  Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	<p><b>Art. 12 Hydrantenanlagen</b>  Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.  Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.  Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.  Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.  Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte verfügbare Wasservorrat der Wasserversorgung prioritär der Feuerwehr zur Verfügung.  Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.  Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p>
<p><b>Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen</b>  Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>		

<p><b>Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund</b>  Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.  Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.  Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.  Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	<p><b>Art. 10 Beanspruchung Privatgrund</b>  Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer ist gehalten. Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.</p>	
<p><b>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen</b>  Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.  Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>		<p><b>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen</b>  Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.  Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.  Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.  Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>

III. Hausanschlussleitungen		
<p><b>Art. 16 Definition</b>  Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.  Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p>	<p><b>Art. 11 Definition</b>  Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation bis und mit Wasseruhr. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen</p>	<p><b>Art. 16 Definition</b>  Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke (Anhang 1).  Abzweiger vom Versorgungsnetz und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.  In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen</p>
<p><b>Art. 17 Erstellung und Kosten</b>  Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.  Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.  Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.  Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p><b>Art. 12 Erstellung</b>  Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.</p> <p><b>Art. 13 Ausführung</b>  Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.</p> <p><b>Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung</b>  Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.  Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt direkt an den Grundeigentümer.</p>	
<p><b>Art. 18 Technische Bedingungen</b>  Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.  In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	<p><b>Art. 14 Technische Bedingungen</b>  Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.  In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	

<p><b>Art. 19 Erdung</b>  Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.  Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>		
<p><b>Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte</b>  Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>	<p><b>Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte</b>  Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.</p>	
<p><b>Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</b>  Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p><b>Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</b>  Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen im Eigentum des Grundeigentümers.</p>	<p><b>Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</b>  Die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Teile der Hausanschlussleitung bleiben im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (Anhang 1).</p>
<p><b>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung</b>  Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.  Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.  Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.  Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:  a) bei mangelhaftem Zustand;  b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;  c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</p>	<p><b>Art. 17 Unterhalt</b>  Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte, zu Lasten des Grundeigentümers, unterhalten und erneuert.  Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p>	<p><b>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung</b>  Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unterhalten und erneuert.  Die Aufwendungen der Wasserversorgung werden dabei gemäss Wassertarif abgegolten.  Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.  Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.  Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:  a) bei mangelhaftem Zustand;  b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;  c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</p>

<p><b>Art. 23 Nullverbrauch</b> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.</p>		
<p><b>Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen</b> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>	<p><b>Art 18 Stilllegung</b> Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.</p>	<p><b>Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen</b> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>
<p><b>IV. Haustechnikanlagen</b></p>		
<p><b>Art. 25 Definition</b> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>		
<p><b>Art. 26 Eigentumsverhältnisse</b> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>		
<p><b>Art. 27 Haftung</b> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>		

<p><b>Art. 28 Erstellung/Meldepflicht</b>  Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.  Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe 2024.  Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.  Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.  Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.  Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>	<p><b>Art. 19 Erstellung</b>  Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.</p>	
<p><b>Art. 29 Technische Vorschriften</b>  Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>	<p><b>Art. 22 Technische Vorschriften</b>  Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.</p>	<p><b>Art. 29 Technische Vorschriften</b>  Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.  Die Dimension des Wasserzählers wird aufgrund der effektiven LU (Loading Units) von der Wasserversorgung bestimmt.</p>
<p><b>Art. 30 Abnahme</b>  Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>	<p><b>Art. 20 Abnahme</b>  Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>	

<p><b>Art. 31 Kontrolle</b> Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>	<p><b>Art. 21 Kontrolle</b> Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>	
<p><b>Art. 32 Unterhalt</b> Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>	<p><b>Art. 23 Unterhalt</b> Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p>	
<p><b>Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</b> Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>		
<p><b>Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen</b> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p>	<p><b>Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen</b> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.</p>	
<p><b>Art. 35 Frostgefahr</b> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.</p>	<p><b>Art. 25 Frostgefahr</b> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>	

<p><b>Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</b>  Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.  Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>		<p><b>Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</b>  Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss durch die Wasserversorgung bewilligt werden.  Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>
<p><b>V. Wasserlieferung</b></p>		
<p><b>Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</b>  Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.  Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>	<p><b>Art. 26 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</b>  Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>	
<p><b>Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe</b>  Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:  a) im Falle höherer Gewalt;  b) bei Betriebsstörungen;  c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;  d) bei Wasserknappheit;  e) bei Brandfällen.  Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.  Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p>	<p><b>Art. 27 Einschränkung der Wasserabgabe</b>  Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:  - im Falle höherer Gewalt  - bei Betriebsstörungen  - bei Wasserknappheit  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.  Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung und anerkennt keine Schadenersatzansprüche für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Die Bezüger haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Wasserzufuhr oder durch Änderungen der Zusammensetzung, Härte, Temperatur und des Druckes entstehen können.</p>	

<p>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haus- technikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p>	<p>Der Schutz von empfindlichen Apparaten ist Sache des Bezügers. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrü- che werden den WasserbezügerInnen rechtzeitig be- kanntgegeben.</p>	
<p><b>Art. 39 Anschlussgesuch</b> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein An- schlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wasser- tarifes. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössi- schen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	<p><b>Art. 28 Anschlussgesuch</b> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschluss- bewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes. Solange Installationen und Apparate nicht den eidg. und kantonalen Vorschriften sowie den Leit- sätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversor- gung einen Hausanschluss verweigern.</p>	
<p><b>Art. 40 Haftung der Kundschaft</b> Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterin- nen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen ein- zustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benut- zen.</p>	<p><b>Art. 29 Haftung des Wasserbezügers</b> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasser- versorgung für alle Schäden, die er durch unsach- gemässe Handhabung der Einrichtungen, man- gelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügen- den Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	
<p><b>Art. 41 Meldepflicht</b> Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p><b>Art. 30 Meldepflicht</b> Handänderungen sind der Wasserversorgung früh- zeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p><b>Art. 41 Meldepflicht</b> Handänderungen sind der Finanzabteilung der Ge- meinde Weiningen frühzeitig und schriftlich anzu- zeigen. Der Zählerstand wird bis zur Handänderung der be- stehenden Kundschaft in Rechnung gestellt.</p>
<p><b>Art. 42 Wasserableitungsverbot</b> Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grund- stück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrich- tung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p><b>Art. 31 Wasserableitungsverbot</b> Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein ande- res zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Ab- zweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzäh- ler und das Öffnen von plombierten Absperrventi- len an Umgehungsleitungen verboten.</p>	

<p><b>Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug</b> Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p><b>Art. 32 Unberechtigter Wasserbezug</b> Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	
<p><b>Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug</b> Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>	<p><b>Art. 33 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</b> Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	<p><b>Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</b> Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Für den Bezug von Bauwasser ist ein Bauwasseranschluss auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>
<p><b>Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</b> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>		
<p><b>Art. 46 Abnahmepflicht</b> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>	<p><b>Art. 35 Abnahmepflicht</b> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>	
<p><b>Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke</b> Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	<p><b>Art. 36 Wasserabgabe für besondere Zwecke</b> Jeder Anschluss von Schwimmbassins, laufenden Brunnen u.dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und ähnliches bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	

<p><b>Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge</b> Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.</p>	<p><b>Art. 37 Abnorme Spitzenbezüge</b> Die Wasserabgabe an Betriebe mit speziell grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.</p>	
	<p><b>Art. 38 Verschwendung</b> Jede Verschwendung von Trinkwasser ist ausdrücklich untersagt.</p>	
<p><b>VI. Wassermessung</b></p>		
<p><b>Art. 49 Einbau</b> Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>	<p><b>Art. 39 Einbau</b> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung installiert und unterhalten.</p> <p><b>Art. 45 Mehrere Wasserzähler</b> Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.</p>	<p><b>Art. 49 Einbau</b> Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Die Aufstellung von privaten Wasserzählern nach dem Wasserzähler der Wasserversorgung ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Private Wasserzähler werden nicht durch die Wasserversorgung abgelesen und instandgehalten.</p>
<p><b>Art. 50 Haftung</b> Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p><b>Art. 40 Haftung</b> Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p><b>Art. 50 Haftung</b> Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung inkl. Frostschäden zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
<p><b>Art. 51 Standort</b> Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>	<p><b>Art. 41 Standort</b> Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p>	

<p><b>Art. 52 Technische Vorschriften</b>  Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.  Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p><b>Art. 42 Technische Vorschriften</b>  Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.  Im Weiteren sind die Leitzsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	
<p><b>Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung</b>  Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.  Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>		
<p><b>Art. 54 Messung</b>  Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.</p>	<p><b>Art. 43 Messung</b>  Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>	
<p><b>Art. 55 Störungen</b>  Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>	<p><b>Art. 44 Störungen</b>  Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.</p>	

## VII. Finanzierung

### Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

### Art. 46 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezügler
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

### Art. 57 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

### Art. 47 Bemessung der Gebühren Grundsatz

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Anschlussgebühren
- Verwaltungsgebühren
- Benützungsgebühren

### Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

### Art. 48 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung, die Kosten der Versorgungsleitungen die Grundeigentümer, abzüglich allfälliger Subventionen.

<p><b>Art. 59 Erschliessungsbeiträge</b>  Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p><b>Art. 49 Kostenverleger Fälligkeit</b>  Die Verlegung und die Fälligkeit der Kosten der Versorgungsleitung erfolgt analog den Kosten für Strassenbau und Kanalisation nach den Regeln des Quartierplanverfahrens.  Dient eine Hauptleitung gleichzeitig als Versorgungsleitung, so haben die Grundeigentümer adäquate Kosten der für die zonengemässe Überbauung erforderliche reinen Versorgungsleitung zu übernehmen. Als Norm gilt für eine 2-geschossige Zone NW 125 mm, für eine 3-geschossige Zone NW 150 mm.  Sofern die Fälligkeit der Kosten nicht nach den Regeln des Quartierplanverfahrens bestimmt wird, erfolgt diese mit dem Anschluss des Grundstückes.</p>	
<p><b>Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung</b>  Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.</p>	<p><b>Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung</b>  Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.  Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt direkt an den Grundeigentümer.</p>	
<p><b>Art. 61 Festsetzung der Gebühren</b>  Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird von ..... festgelegt.</p>	<p><b>Art. 52 Verwaltungsgebühren</b>  Der Grundeigentümer, bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Wasseranschlusspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung des Wasserreglementes, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.</p>	<p><b>Art. 61 Festsetzung der Gebühren</b>  Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach der separaten Tarifordnung, sofern sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
<p><b>Art. 62 Anschlussgebühren</b>  Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.  Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.  Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>	<p><b>Art. 51 Anschlussgebühren</b>  Für den Anschluss einer oder mehrerer zusammengefasster Liegenschaften an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.  Bei wesentlichen Erweiterungen, die eine Steigerung des Basiswertes zur Folge haben, oder bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauches bewirken, ist eine Nachzahlung zu leisten.</p>	

<p>Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert und ist in der Tarifordnung festgehalten.</p>	<p>Die Anschlussgebühr beträgt für Wohnhäuser 1 % (ein Prozent) des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude, mindestens aber Fr. 500.-. Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschafts-Neubauten können die Anschlussgebühren durch das Werk abweichend festgelegt werden.</p>	
<p><b>Art. 63 Benutzungsgebühr</b>  Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.  Die Grundgebühr bemisst sich nach  .....  Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p>	<p><b>Art. 53 Benutzungsgebühr Tarifordnung</b>  Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgeldern sind der Wasserzins als Verbrauchsgebühr und eine Gebühr für die Miete der Wasseruhren. Die Höhe der Benutzungsgebühr ist in der Tarifordnung festgelegt. Sie ist durch den Gemeinderat periodisch zu überprüfen und nach Massgabe von Art. 46 festzusetzen.  In der Tarifordnung wird ausserdem die Gebührenhöhe für besondere Verbraucher wie die Gebühr für Wasser für Kühl- und Klimaanlage bzw. der Bauwasserzins festgelegt.</p>	<p><b>Art. 63 Benutzungsgebühr</b>  Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.   Die Grundgebühr bemisst sich nach  Der Dauerleistung <math>Q_3</math> (m<sup>3</sup>/h) des Wasserzählers.   Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p>
<p><b>Art. 64 Abgeltung von Sonderleistungen</b>  Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.</p>		
	<p><b>Art. 54 Laufbrunnen und Hydranten</b>  Für den Wasserbezug der laufenden Brunnen und ab Hydranten wird durch interne Verrechnung der Betriebsrechnung der Wasserversorgung eine angemessene jährliche Entschädigung gutgeschrieben, welche vom Gemeinderat festgesetzt wird.</p>	<p><b>Art. 65 Laufbrunnen und Hydranten</b>  Sonderleistungen für den Wasserbezug der laufenden Brunnen und ab Hydranten sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.</p>
		<p><b>Art 66 Sprinkleranlagen</b>  Für festinstallierte Sprinkleranlagen wird eine jährliche Grundgebühr entsprechend der Anlagen-nennleistung (m<sup>3</sup>/h) erhoben. Sie bemisst sich gemäss Tarifordnung.</p>

## VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

### Art. 67 Rechnungsstellung

#### a) Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von bis zu 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

#### b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

### Art. 55 Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden durch die Wasserversorgung mindestens einmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Sie können zusammen mit anderen periodischen Abgaben erhoben werden. Zahlungsfrist und Bedingungen legt der Gemeinderat fest.

### Art. 68 Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

### Art. 56 Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

### Art. 67 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

### Art. 57 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschafterwerbes, noch ausstehenden Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft ist.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentums-Gemeinschaft.

### Art. 69 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

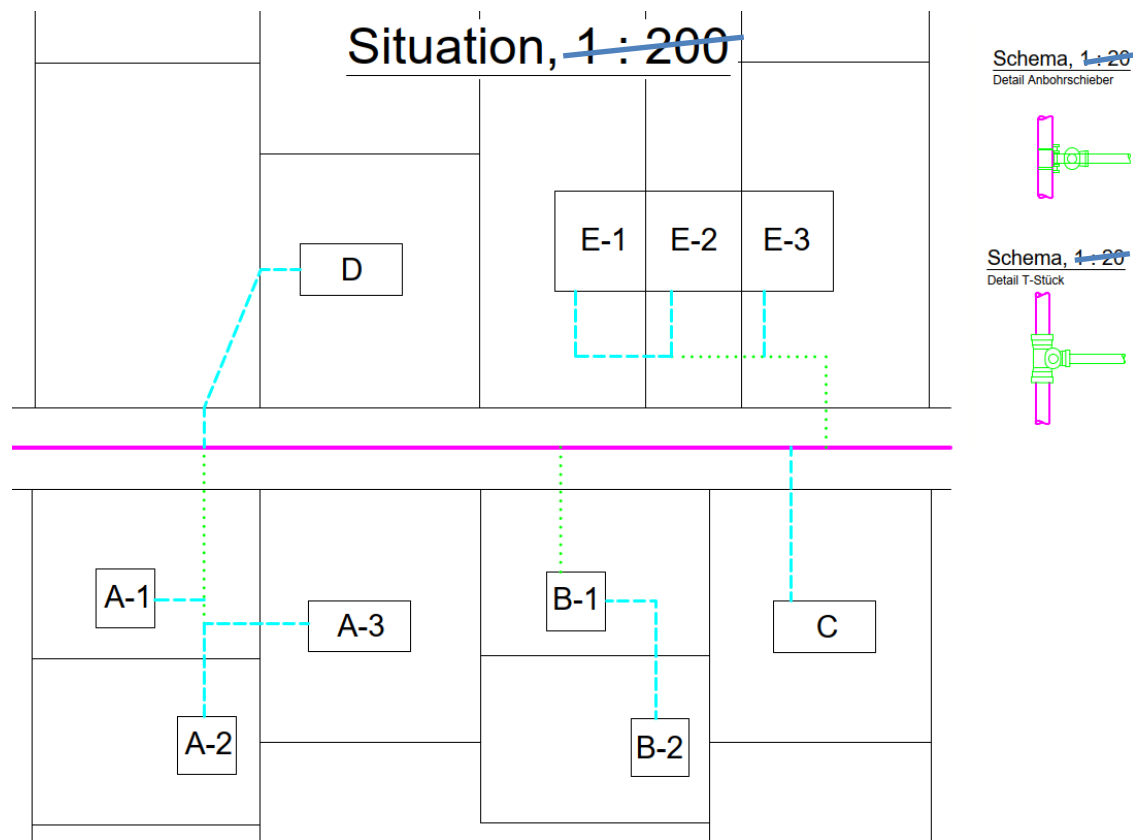
Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentums-Gemeinschaft.

<p><b>Art. 70 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</b> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:</p> <p>a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.</p> <p>b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.</p> <p>c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.</p> <p>Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>		
<p><b>Art. 69 Verjährung</b> Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.</p>		<p><b>Art. 71 Verjährung</b> Forderungen für wiederkehrende Leistungen sowie einmalige Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach zehn Jahren.</p>
<p><b>IX. Straf- und Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 72 Zuwiderhandlungen</b> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 58 Zuwiderhandlungen</b> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	
<p><b>Art. 73 Einsprache</b> Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.</p>	<p><b>Art. 59 Einsprachen</b> Gegen Beschlüsse und Verfügungen kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	

<p><b>Art. 72 Inkrafttreten</b> Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. September 1986.</p>	<p><b>Art. 60 Inkrafttreten</b> Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15.12.1977 inkl. sämtlichen nachträglichen Änderungen.</p>	<p><b>Art. 74 Inkrafttreten</b> Dieses Wasserversorgungsreglement bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 22. September 1986 inkl. sämtlichen nachträglichen Änderungen.</p>
<p><b>Art. 75 Revision</b> Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>	<p><b>Art. 61 Revision</b> Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>	

Anhang Reglement - Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen (Schemazeichnung)



**ANHANG 2;****Entwurf Tarifordnung****(Unverbindliche Absichtserklärung – kein Bestandteil der Abstimmungsvorlage)**

Gebühr	Bemessung																		
<b>Einmalige Gebühren</b>																			
<b>Erschliessungsgebühr</b> Übernahme der durch die Gemeinden im Rahmen der Quartierentwicklung erstellten Versorgungsleitungen durch den Grundeigentümer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäudeversicherungssumme (Wohngebäude: 1% der Gebäudeversicherungssumme)</li> <li>Abweichungen durch Gemeinderat für besondere Fälle, insbesondere für Gewerbe und Industrie</li> </ul>																		
<b>Anschlussgebühr</b> für Neuanschlüsse, einmalig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäudeversicherungssumme (Wohngebäude: 1% der Gebäudeversicherungssumme)</li> <li>Abweichungen durch Gemeinderat für besondere Fälle, insbesondere für Gewerbe und Industrie</li> </ul>																		
<b>Verwaltungsgebühr</b> Gebühr für Prüfung der Anschlusspläne	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Baubewilligung</li> </ul>																		
<b>Wiederkehrende Gebühren (Benutzungsgebühr)</b>																			
Grundgebühr (Basis Q <sub>3</sub> Dauerdurchfluss des Wasserzählers)	Generell: 100.00 / m <sup>3</sup> /h																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>DN [Zoll]</th> <th>Q<sub>3</sub> Dauerdurchfluss [m<sup>3</sup>/h]</th> <th>Grundgebühr [Fr. / Jahr]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">¾</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">400.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">6.3</td> <td style="text-align: center;">630.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1 ¼</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">1'000.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1 ½</td> <td style="text-align: center;">16</td> <td style="text-align: center;">1'600.00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">2'500.00</td> </tr> </tbody> </table>	DN [Zoll]	Q <sub>3</sub> Dauerdurchfluss [m <sup>3</sup> /h]	Grundgebühr [Fr. / Jahr]	¾	4	400.00	1	6.3	630.00	1 ¼	10	1'000.00	1 ½	16	1'600.00	2	25	2'500.00
	DN [Zoll]	Q <sub>3</sub> Dauerdurchfluss [m <sup>3</sup> /h]	Grundgebühr [Fr. / Jahr]																
	¾	4	400.00																
	1	6.3	630.00																
	1 ¼	10	1'000.00																
1 ½	16	1'600.00																	
2	25	2'500.00																	
Sonderfälle werden separat geregelt.																			
Grundgebühr Sprinkleranlage (Basis Anlagennennleistung)	Fr. 10.00 / Jahr und m <sup>3</sup> /h																		
Verbrauchsgebühr – gemessene Wassermenge	<table border="1"> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">0 – 1'500 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.60 / m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1'500 – 3'000 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.35 / m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3'000 – 6'500 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.15 / m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6'500 – 11'500 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.05 / m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">11'500 – 16'500 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.00 / m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">ab 16'500 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: right;">Fr. 0.90 / m<sup>3</sup></td> </tr> </tbody> </table>	0 – 1'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.60 / m <sup>3</sup>	1'500 – 3'000 m <sup>3</sup>	Fr. 1.35 / m <sup>3</sup>	3'000 – 6'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.15 / m <sup>3</sup>	6'500 – 11'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.05 / m <sup>3</sup>	11'500 – 16'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.00 / m <sup>3</sup>	ab 16'500 m <sup>3</sup>	Fr. 0.90 / m <sup>3</sup>						
0 – 1'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.60 / m <sup>3</sup>																		
1'500 – 3'000 m <sup>3</sup>	Fr. 1.35 / m <sup>3</sup>																		
3'000 – 6'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.15 / m <sup>3</sup>																		
6'500 – 11'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.05 / m <sup>3</sup>																		
11'500 – 16'500 m <sup>3</sup>	Fr. 1.00 / m <sup>3</sup>																		
ab 16'500 m <sup>3</sup>	Fr. 0.90 / m <sup>3</sup>																		
Verbrauchsgebühr – ungemessene Wassermenge	<p>Öffentlich und private Brunnen Fr. 100.00 / Jahr</p> <p>Brunnen, welche ein belegbares unentgeltliches Wasserbezugsrecht aufweisen, sind ausgenommen.</p>																		
<b>Weitere Gebühren</b>																			
Aufwendungen Wasserversorgung für Aufwendungen auf privaten Hauszuleitungen (Leckage oder Ersatz Hauszuleitung)	Auf die gesamten Baukosten (exkl. MwSt.) wird ein Pauschalbetrag von 10% der effektiven Baukosten, für Planung, Koordination und Bauleitung erhoben.																		
Zwischenablesungen	Fr. 100.00 pro Zwischenablesung																		
Wiederplombieren von Umgehungen von Messeinrichtungen	Fr. 200.00 pro Wiederplombierung																		
Umtriebsentschädigung bei unberechtigtem Wasserbezug	Fr. 500.00 pro Lastfall																		